

Satzung

zur Änderung von Bebauungsplänen vom 08. Juni 1998

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 08. Juni 1998 die „Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen der Stadt Aßlar“ beschlossen, die hiermit gem. § 5 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Aßlar in der Fassung vom 13. Sept. 1993 öffentlich bekannt gemacht wird.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) sowie des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit dem § 1 Abs. 5 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Bebauungspläne:

Stadtteil Aßlar:

- 1.09 Aßlar – Ost sowie 1. Änderung
- 1.15 Gewerbegebiet Süd – Ost sowie 1. und 2. Änderung
- 1.18 Erweiterung Gewerbegebiet Aßlar – Ost
- 1.19 1. Änderung Industriegebiet Süd – Ost
- 1.24 1. Änderung Sondergebiet
- 1.30 Am Walbergraben

Stadtteil Werdorf :

- 6.09 Gewerbegebiet

Stadtteil Berghausen:

- 3.04 Gewerbe- und Mischgebiet
- 3.05 Dillerberg

...

§ 2 Festsetzungen

In den Geltungsbereichen der in § 1 genannten Bebauungspläne sind Spielhallen nach § 33 i der Gewerbeordnung und Diskotheken unzulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Rathaus, Zimmer 302, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, eingesehen werden.
Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gem. § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

35614 Aßlar, den 17. Juni 1998

Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister